Private Feiern ab 50 Teilnehmern müssen seit 1. Oktober angemeldet werden

05.10.2020 18:56 von Martina Jansen (Kommentare: 0)

Private Feiern ab 50 Teilnehmern müssen seit 1. Oktober angemeldet werden

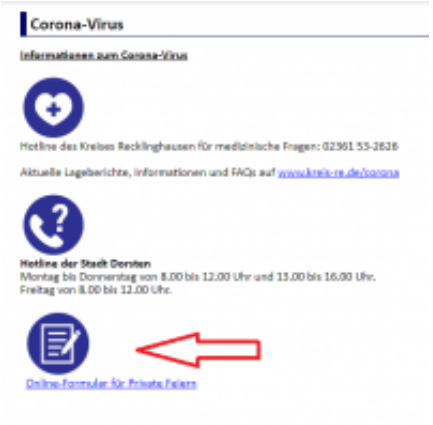

Anmeldung ab sofort per Online-Formular möglich, Feiern sind nur zulässig aus einem herausragenden Grund

Die neue Corona-Schutzverordnung des Landes enthält eine wichtige Neuregelung:
Private Feiern in öffentlichen und / oder angemieteten Räumen (dazu zählen Gaststätten, Vereinsheime, Gemeindehäuser oder Scheunen) ab 50 Personen müssen drei Werktage vor dem Termin beim Ordnungsamt der Stadt Dorsten schriftlich angemeldet werden. Diese Anmeldungen sind ab sofort möglich per Online-Formular unter dem folgenden Link:
https://www.dorsten.de/Corona/Corona_Informationen.asp

Das Formular ist auch zu finden auf der Startseite www.dorsten.de – dort als Link im TopThema „Informationen zum Corona-Virus“.

In diesem Formular werden abgefragt
Datum der Veranstaltung
Art der Veranstaltung
Ort der Veranstaltung
Verantwortliche Person (Name, Adresse, telefonische Erreichbarkeit während der Feier)
Zahl der Gäste

Die Feiern müssen aktuell „nur“ angemeldet werden. Das heißt, es folgt keine ausdrückliche Genehmigung und Sie erhalten keine Antwort. Bitte speichern und / oder drucken Sie die abgesendete Anmeldung als

Nachweis für die Anmeldung. Dies wird Ihnen im zweiten Schritt der Anmeldung einfach ermöglicht.

Die Anmeldung einer Feier ist außerdem schriftlich möglich an Stadt Dorsten – Ordnungsamt, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten.

Bitte beachten Sie:
Die Nichtanmeldung einer Feier ist mit einem Bußgeld bedroht.
Die Höchstgrenze für Feiern beträgt aktuell 150 Gäste.
Feiern sind nur aus einem herausragenden Anlass zulässig (z.B. Jubiläum, Hochzeit, Taufe, Geburtstag)
Für die Feier ist zwingend eine Gästeliste mit Kontaktdaten zu führen und vier Wochen aufzuheben. Im Fall einer Infektion können nur so die Ansteckungsketten gefunden und unterbrochen werden. Falsche Angaben sind mit 250 Euro Bußgeld bedroht. Werden überhaupt keine Daten notiert, so liegt das Bußgeld bei 500 Euro.
Die AHAL-Regeln (**A**bstand, **H**ygiene, **A**lltagsmaske, **L**üften) sind auch bei Feiern zu beachten.

Für Feiern in ausdrücklich privaten Räumlichkeiten (Eigentümer / Mieter und Einladender sind identisch) gibt es in der neuen Corona-Schutzverordnung keine Anzeigepflicht, allerdings gelten auch dafür die aktuellen Regeln zum Infektionsschutz: Höchstens 150 Gäste, herausragender Anlass, führen einer Gästeliste, Beachtung der AHAL-Regeln.

Angesichts der steigenden Fallzahlen schließt die Stadt Dorsten sich den Appellen von Landes- und Bundesregierung an: Viele Neuinfektionen sind derzeit auf Feiern zurückzuführen. Bitte überlegen Sie genau, ob eine geplante Feier wirklich notwendig und unverzichtbar ist.

Text: Stadt Dorsten